

# Verordnung der Gemeinde Birgitz

## Kurzparkzone Liftparkplatz

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 94d StVO 1960 BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl I Nr. 18/2019, verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.04.2019, wie folgt:

### § 1

Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung (Skizze basierend auf Lageplan mit der GZl. 2176-H), wird auf den Parkplätzen östlich vom Liftstüberl, auf Grundstück 863, KG Birgitz, beginnend ab den Vermessungspunkten 2813 im Nord- und 3795 im Südbereich der Parzelle, eine gebührenfreie Kurzparkzone (Parkdauer maximal 3 Stunden) in der Zeit von Montag bis Sonntag von 0.00 bis 24.00 Uhr, verfügt, welche bis zu den Vermessungspunkten 2811 und 3793 abschließend verläuft.

### § 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen an folgenden Orten:

An der Straßenbeleuchtung (Laterne) welche sich im östlichen Einfahrtsbereich zur Parkfläche befindet und den Vermessungspunkt 2811 trägt (laut Vermessungsplan GZl. 2176- LH von Dipl. Ing. Karl H. Mosbacher (Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen) erstellt und mit 15.04.2003 datiert), wird gemäß § 52 Z 13d StVO 1960, die Zusatztafel „Parkdauer 3 Stunden, Mo- So 0.00-24.00“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 angebracht.

Des Weiteren wird auch an den Vermessungspunkten 3793, 2813 und 3795 (laut selbigem Vermessungsplan GZl. 2176- LH von Dipl. Ing. Karl H. Mosbacher) gemäß § 52 Z 13d StVO 1960, die Zusatztafel „Parkdauer 3 Stunden, Mo- So 0.00-24.00“ gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 angebracht.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Markus Haid

Angeschlagen am: 08. APR. 2019

Abgenommen am: